Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2441

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52322 — 5474/64

Bonn, den 29. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

> „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Er begründet seinen Beschluß damit, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz geändert werden soll.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das ist hier nicht der Fall. Es wird vielmehr eine neue Bestimmung in das ursprüngliche Gesetz eingefügt, die ihrem Inhalt nach der Zustimmung nicht bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 995) wird der folgende Artikel 12 a eingefügt:

„Artikel 12 a

(1) Die Mineralölsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 wird nicht erhoben für Leichtöle, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1966 unter Steueraufsicht durch Mischen von versteuertem Leichtöl mit Methanol, Diisopropylbenzol, Methylpenten, Diisobutylen oder anderen C_8-Olefinen, Triisobutylen, Tetrapropylen, Aceton, Isopropanol oder Diisopropyläther oder mehreren dieser Stoffe hergestellt werden, wenn die Gesamtmenge dieser Stoffe drei Raumhundertteile der Gemischmenge im einzelnen Falle nicht übersteigt. Dies gilt nur, wenn das zum Mischen verwendete Leichtöl nachweislich nicht selbst schon durch Mischen von versteuertem Leichtöl mit einem oder mehreren dieser Stoffe hergestellt worden war.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Steueraufsicht zu bestimmen und das Verfahren zu regeln."

§ 2

Dieser Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl, das am 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist, hat u. a. auch die Besteuerung der Kraftstoffe geändert. Mineralölhaltige Kraftstoffe sind nunmehr ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie etwa andere Stoffe als Mineralöle enthalten, mit der vollen Menge der Mineralölsteuer unterworfen. Vorher war es möglich gewesen, Kraftstoffen nach der Versteuerung noch Nichtmineralöle in beliebiger Menge beizumischen, ohne daß diese Komponenten der Steuer unterworfen wurden.

Durch die Rechtsänderung werden berechtigte Interessen der chemischen Industrie berührt. Sie gewinnt eine Reihe von Erzeugnissen, die früher unversteuert zugemischt werden konnten, als Nebenerzeugnisse oder durch Aufarbeitung von Nebenerzeugnissen der Äthylenherstellung. Sie hat geltend gemacht, die neue Regelung nehme ihr einen wesentlichen Teil der Absatzmöglichkeit für diese Stoffe; dadurch würden ihre erheblichen Investitionen auf diesem Gebiet, die sie im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage durchgeführt habe, entwertet; außerdem werde dadurch die Äthylenherstellung verteuert.

Die Bundesregierung hält dieses Vorbringen für begründet. Sie schlägt daher vor, der chemischen Industrie mit einer Übergangsregelung die Umstellung auf andere Absatzmöglichkeiten zu erleichtern. Die Übergangsregelung soll zweckmäßigerweise in das Umstellungsgesetz eingefügt werden; sie soll ab 1. Januar 1964 für drei Jahre das Zumischen dieser Stoffe zu versteuerten Leichtölen, das heißt zu Vergaserkraftstoffen, zulassen, ohne daß die Zusatzstoffe der Steuer unterworfen werden, aber nur, wenn die Menge der Zusatzstoffe 3 % der Gemischmenge im einzelnen Falle nicht übersteigt (§ 1 des Entwurfs). Der Satz von 3 % entspricht etwa dem Jahresdurchschnitt der Zumischungen in den vergangenen Jahren.

Nach dem für 1964 und die folgenden Jahre zu erwartenden Verbrauch an Vergaserkraftstoff wird das vorgeschlagene Gesetz die Einnahmen aus der Mineralölsteuer jährlich um etwa 100 Millionen DM mindern.